

Wie versteuert die Tagesmutter?

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind **alle** Geldleistungen steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit. Hierunter fallen auch öffentliche Zuschüsse.

Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Herkunft der Einnahmen.

Von diesen Einnahmen kann eine Betriebskostenpauschale von 300,- € je Kind und Monat abgezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Kreisverwaltung

Kindertagespflege: Tel.: 715 - 374

der Stadtverwaltung

Kindertagespflege: Tel.: 718 - 2547
oder 718 - 2515

Kontaktmöglichkeiten

**Arbeitgeber-Stelle
des Finanzamtes Trier
Hubert-Neuerburg-Str. 1
54290 Trier**

Tel.: 0651/9360 - 34500

Tel.: 0651/9360 - 34505

Fax: 0651/9360-64717

E-Mail: ag.01@fa-tr.fin-rlp.de

Finanzamt Trier



**Betrieblich
unterstützte
Kinderbetreuung aus
Arbeitgebersicht**

Stand: Juni 2009



Finanzamt Trier
Ein Dienstleister des
Landes Rheinland-Pfalz
www.finanzamt-trier.de

Steuerfrei sind

nach § 3 Nr. 33 EStG Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung einschließlich Unterkunft und Verpflegung und Betreuung von **nicht** schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

Begünstigte Arbeitgeberleistungen

- direkte Leistungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung
- kostenlose oder verbilligte Gestellung eines Platzes in einer eigenen betrieblichen Einrichtung oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- Barleistungen bzw. Barzuschüsse (**keine** Barlohnnumwandlungen)
- Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung sind einschließlich Unterkunft und Verpflegung ohne betragsmäßige Begrenzung steuerfrei

Barzuschüsse

des Arbeitgebers für einen Kindergartenplatz oder vergleichbare Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung hierfür ist:

- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachweist
- der Arbeitgeber das Original als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt
- die Barleistung darf nicht höher sein als der Betrag, den der Arbeitnehmer- oder andere Elternteil tatsächlich aufwendet

Begünstigte Einrichtungen

- Kindergarten, Kindertagesstätte
- Kinderkrippen, Krabbelstuben
- Kinderhorte, Ganztagspflegestellen
- Tagesmütter, Wochenmütter
- Vorschulen, Internate

Die Betreuung im elterlichen Haushalt z.B. durch Kinderfrauen, Haushaltshilfen oder Familienangehörige ist nicht begünstigt.

Begünstigte

§ 3 Nr. 33 EStG begünstigt nur die Eltern von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind. Das sind Kinder, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30.06. vollendet haben, es sei denn, sie werden vorzeitig eingeschult
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 01.07. vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.
- mangels Schulreife zurückgestellte Kinder

Nicht begünstigte Arbeitgeberleistungen

- Aufwendungen für die Beförderung zwischen Wohnung und Einrichtung
- Vermittlungsleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ersetzt